

Besuchskonzept

nach §5 Absatz 1 CoronaSchVO

Liebe Besucherinnen und Besucher,

um eine Ausbreitung des Corona-Virus auch weiterhin einzudämmen, bitten wir Sie, auf Besuche wenn immer möglich zu verzichten. So schützen Sie Ihre Angehörigen, unsere Mitarbeiter und sich selbst.

Sollten Sie sich dennoch für einen Besuch entscheiden, ist dies entsprechend den Vorgaben des Landes nur eingeschränkt und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

Besucherregelung

- **1 Besuch pro Patient für 1 Stunde am Tag**
- **strikte Einhaltung der Hygieneregeln**
- **Vorlage negativer Corona-Test (kein Selbsttest)**
- **Testergebnis nicht älter als 48 Stunden**
- Abfrage von Infektionsrisiken, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit
- Einschränkung der allgemeinen Besuchszeiten

Besucher, die bereits vollständig geimpft sind (14 Tage nach einer vollständigen Impfung oder 14 Tage nach einer Impfung nach einer durchgemachten Coronainfektion) oder die bereits an einer Coronainfektion erkrankt waren (28 Tage bis 6 Monate nach einem positivem PCR-Ergebnis), benötigen keinen aktuellen Corona-Test. Als Nachweis gilt die Bescheinigung der Testung, das Testergebnis oder der Impfausweis.

Ausnahmeregelung

Von der Besucherregelung werden in folgenden Fällen unter Wahrung des Infektionsschutzes Ausnahmen gemacht:

Geburten, Begleitung Sterbender, Besuche von Kindern und Jugendlichen, schwerstkranken und stark dementiell Erkrankten und Patienten mit Behinderungen sowie rechtliche und seelsorgerische Betreuungen.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, um die Ausnahmefälle abzustimmen.

